

## Parlamentarischer Vorstoss

2022/214

---

Geschäftstyp:	Motion
Titel:	<b>Tempo 30 nur mit demokratischer Legitimation</b>
Urheber/in:	FDP-Fraktion
Zuständig:	Andreas Dürr
Mitunterzeichnet von:	—
Eingereicht am:	7. April 2022
Dringlichkeit:	—

---

Die Kantonsstrassen werden in Hochleistungsstrassen, Hauptverkehrsstrassen und übrige Kantonsstrassen unterteilt. Die Erstgenannten dienen vorwiegend dem überregionalen Durchgangsverkehr und stellen die Verbindung mit Nationalstrassen oder wichtigen Strassen des benachbarten Auslandes und der angrenzenden Kantone her. Die Hauptverkehrsstrassen nehmen vorwiegend den regionalen Verkehr auf und stellen die Verbindung zu Nationalstrassen oder zu kantonalen Hochleistungsstrassen her. Die übrigen Kantonsstrassen verbinden einzelne Ortschaften untereinander und stellen die Verbindung zu den kantonalen Hauptverkehrsstrassen her (vgl. § 5 Strassengesetz BL).

Alle Kantonsstrassen dienen damit der zügigen Abwicklung des über- oder regionalen Verkehrs innerhalb des Kantonsgebietes. Sie bilden somit das Rückgrat der innerkantonalen Strassenverbindungen und diese wiederum die Grundlage der Mobilität schlechthin (75% des gesamten Verkehrs wird über die Strasse abgewickelt). Auf Kantonsstrassen haben somit grundsätzlich die bundesrechtlich vorgeschriebenen Höchstgeschwindigkeiten zu gelten, namentlich 50 km/h in Ortschaften, 80 km/h ausserhalb von Ortschaften (ausgenommen auf Autostrassen und Autobahnen) und 100 km/h auf Autostrassen (Art. 32 Abs. 2 SVG i.V.m. Art. 4a VRV).

Am 19. Januar 2022 teilte der Regierungsrat der interessierten Öffentlichkeit mit, dass die Sicherheitsdirektion – entgegen den obgenannten Grundsätzen - auf Gesuche von Gemeinden für Tempo 30 auf Kantonsstrassen eintreten werde, wenn gewisse Voraussetzungen erfüllt sind. Eine davon war auch das Bestehen eines Gemeinderatsbeschlusses mit Begründung für die abweichende Höchstgeschwindigkeit 30 km/h.

Es liegt auf der Hand, dass ein so grosser Eingriff auf die oben geschilderte, gesetzlich verankerte, innerkantonale Verbindungshoheit nicht bloss eines Antrages und der Begründung einer kommunalen Exekutive bedürfen kann. Für einen Beschluss dieser Tragweite ist zweifelsohne eine breitere, demokratische Legitimation vonnöten, mithin ein Volksentscheid.

---

Der Regierungsrat wird somit aufgefordert, die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, dass

- a) die Einführung von Streckenabschnitten auf Kantonsstrassen in Ortschaften, auf denen von der bundesrechtlich vorgeschriebenen Höchstgeschwindigkeit abgewichen wird (namentlich die Einführung von Tempo 30) in jedem Fall einen zustimmenden Beschluss der Bevölkerung der betroffenen Gemeinde voraussetzt, das heisst, dass es je nach Organisationsform der Gemeinde eines Beschlusses der Gemeindeversammlung oder des Einwohnerrats bzw. im Falle eines Referendums einer Urnenabstimmung bedarf.
- b) bei bereits beschlossenen oder eingeführten Tempo 30 - Massnahmen auf Kantonsstrassen ein Volksentscheid gemäss vorstehender lit a) nachträglich einzuholen ist, ansonsten die Massnahmen wieder aufzuheben sind.